

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse |
| Herausgeber: | Schweizerischer Forstverein |
| Band: | 25 (1874) |
| Heft: | 11 |
| Artikel: | Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Bulle den 17. und 18. August 1874 |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-763554 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Nedigirt von

El. Landolt, W. von Greverz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

Nº 11.

November

1874.

Inhalt: Protokoll der Forstversammlung in Bühl 1874: Bericht des ständigen Comite, der Rechnungs-Kommission, der Kommission für Anbauversuche mit exot. Holzarten, über Ausführung des Art. 34 der Bundesverfassung. Wahl des Versammlungsorts für 1875. Bericht über Reorganisation der Forstzeitschrift &c.

Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Bühl den 17. und 18. August 1874.

Montag den 17. August, Morgens um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr,
Sitzung im Gerichtssaale unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten
Staatsrath Théraulaz.

(Fortsetzung.)

3. Bericht des ständigen Comite's

erstattet von seinem Präsidenten, Herrn Gotthardbahndirektor Weber. Derselbe verdankt vorerst dem Kanton und seinen Vertretern die freundliche Aufnahme und zeigt an, daß die Herren Varenno, der lebtjährige Präsident und Capponi durch Telegramme ihre Abwesenheit entschuldigt haben. Dieselben waren schon unterwegs, wurden in Folge eingetretener Wasserverheerungen in ihre Heimat zurückgerufen.

Hierauf verliest der Redner folgenden Bericht:

Herr Präsident!

Herren Forstwirthe und Freunde des Forstwesens!

Der schweiz. Forstverein zählte auf 1. Juli 1873 d. J. vor der Hauptversammlung in Locarno 288 Mitglieder.

In Locarno sind während der Versammlung 49 Tessiner dem Verein als Mitglieder beigetreten.

Ferner wurden durch das ständige Comite aufgenommen:

Borel-Henchoz, Charles à Couvet. Coulin Louis, Banquier à Couvet. Hagmann Carl Gottfried, Bezirksförster in Lichtensteig. Dr. Heusler, Direktor der Gewerbeschule in Niederurnen.

Dagegen haben wir den Hinscheid von zwei um die Forstwissenschaft hochverdiente Männer zu beklagen, die unserem Verein als Ehrenmitglieder angehörten, nämlich die Herren Oberforstrath Freiherr v. Berg in Dresden und Forstrath Gebhardt in Cannstadt.

Der Bestand des Vereins auf Juli 1874 ist folgender:

I. Ehrenmitglieder 6

II. Aktivmitglieder in der Schweiz:

| | | | |
|------------|----|------------------|----|
| Zürich | 20 | Baselland | 4 |
| Bern | 47 | Schaffhausen | 3 |
| Luzern | 8 | Appenzell A. Rh. | 5 |
| Uri | 4 | Appenzell Z. Rh. | 1 |
| Schwyz | 7 | St Gallen | 15 |
| Obwalden | 5 | Graubünden | 11 |
| Nidwalden | 3 | Aargau | 23 |
| Glarus | 4 | Thurgau | 5 |
| Zug | 1 | Tessin | 70 |
| Waadt | 24 | Wallis | 4 |
| Freiburg | 16 | Neuenburg | 13 |
| Solothurn | 15 | Genf | 1 |
| Baselstadt | 6 | | |

315

III. Aktivmitglieder im Ausland: 8

Im Ganzen 329.

Die Hauptversammlung des schweizerischen Forstvereins vom vorigen Jahr fand am 2. und 3. September in Locarno statt. Be-

treffend die Verhandlungen wird auf das Protokoll verwiesen. (Februarheft 1874) —

Es wurde ferner beschlossen die Hauptversammlung des Jahres 1874 im Kanton Freiburg abzuhalten. Als Präsident des Vorstandes wurde gewählt Hr. Jaquet, Staatsrath-Direktor des Innern und als Vicepräsident Herr von Gottrau, Kantonsforst-Inspektor, beide in Freiburg. Herr Jaquet, welcher aus Gesundheitsrücksichten Demission sowohl als Mitglied des Staatsraths wie auch als Präsident des Vorstandes nehmen mußte, wurde durch seinen Nachfolger im Amte ersetzt, indem der Vorstand im Einvernehmen mit dem ständigen Comite Herrn Staatsrath Théranlaz-Chiffèle ersuchte, das Präsidium des Vorstandes, zu übernehmen, was derselbe auf verdankenswerthe Weise zusagte, der Vorstand ergänzte sich statutengemäß durch Beiziehung der Herren:

Liechti, Bezirksförster in Bülle,
Glasson Eugène, Conseiller municipal à Bulle,
de Reynold Henri, expert-forestier à Fribourg
und bestimmte als Festort für die diesjährige Hauptversammlung die Stadt Bülle.

Das ständige Comite hat drei Sitzungen gehabt in Luzern, Zürich und Bern und außerdem auf dem Wege der Korrespondenz eine Reihe von Schlußnahmen gefaßt und in Vollziehung gesetzt.

Das Ergebniß der Vereinsrechnung pro 30. Juni 1874 gestaltet sich wie folgt:

| Einnahmen: | |
|-------------------------------|----------|
| Jahresbeiträge | 1620. — |
| Ausgaben: | |
| Passiv-Saldo pro 1. Juli 1873 | 440. 13 |
| Allgemeine Kosten | 236. 95 |
| Anbauversuche | 52. 65 |
| Zuwachs-Ermittlungen | 76 90 |
| Forstjournal | 1182. 20 |
| | 1988 83 |
| Passiv-Solda | 368. 83 |

Durch die Kosten, welche dem Verein durch die Anhandnahme der Zuwachsermittlungen, der forstlichen Wandervorträge, der Forststatistik &c. erwachsen werden, darf man mit Zuversicht auf entsprechende staatliche Unterstützungen rechnen, um so mehr als durch den Art. 24 der neuen

Bundesverfassung dem Bund nun auch eine direkte Mitwirkung im Forstwesen eingeräumt wird —

Die Kommission für Anbauversuche mit exotischen Holzarten unter dem Präsidium des Herrn Professor Kopp in Zürich, hat das Ergebnis ihrer Bemühungen in einem Specialbericht niedergelegt.

Die Zeitschrift zählt gegenwärtig, incl. Mitgliede, circa 548 deutsche und 214 französische Abonnenten.

Es wurde bereits an der Hauptversammlung in Locarno auf die Nothwendigkeit einer Reorganisation unserer Zeitschrift hingewiesen und das Comite mit der Untersuchung dieser Frage betraut. — Das Organ unseres Vereins bedarf einer Reorganisation, weil einerseits die Verträge, durch welche die bisherigen Verhältnisse geordnet worden, abgelaufen sind und weil andererseits die Zahl der Abonnenten so gering ist, daß der Zweck, den die Zeitschrift erfüllen soll, nicht erreicht wird.

Um die Angelegenheit gründlich prüfen zu können und um der Hauptversammlung selbst Gelegenheit geben zu können, sich in dieser wichtigen Frage auszusprechen, hat das Comite vorerst eine Verlängerung des Vertrags mit Herrn Buchdrucker Hegner in Lenzburg angestrebt und nach schwierigen Verhandlungen gegen eine Mehrleistung von 300 Fr. eine solche Verlängerung bis 31 Dezember 1874 erzielt.

Hierauf hat das Comite die Frage der Reorganisation einer besondern Kommission zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet, bestehend aus den Herren Kantonsoberförster Kliniker in Aarau, Roulet, Kantonsforst-Inspektor in Neuenburg, Schwyter, Kantonsforstmeister in Frauenfeld.

Diese Kommission hat dem Comite einen schriftlichen Bericht mit Anträgen eingereicht und es wird dieser Bericht nebst den Anträgen des ständigen Comites Gegenstand einer besondern Verhandlung bilden, welcher in die Tagesordnung vom 17. August einzureihen sein wird.

Betreffend die Organisation der Zuweisermittlungen hat die Forstversammlung in Locarno, in Berücksichtigung, daß die Kenntnisse des Zuwachsganges unserer Waldbestände zur Feststellung der Untriebzeit und zur Ermittlung des nachhaltigen Ertrages der Wälder unbedingt nötig sei, beschlossen, eine Einladung an sämtliche Forstbeamte der Kantone und Gemeinden zu erlassen, sie möchten sich an der Sammlung des Materials zur Aufstellung von Erfahrungstafeln nach besten Kräften betheiligen. Sie genehmigte bei diesem Anlaß die von einer Specialkommission, unter dem Präsidium des Herrn Professor

Landolt entworfene Instruktion für Sammlung und Zusammenstellung von Material zu Erfahrungstafeln.

Nach dieser Instruktion soll die Sammlung des Materials durch die Kantons- und Gemeindeforstatisten auf Kosten der betreffenden Verwaltungen erfolgen, während dessen Zusammenstellung und Verarbeitung durch eine mit der Forstschule zu verbindende Versuchsanstalt bewirkt werden soll. Um die Aufgabe für den Anfang möglichst einfach zu gestalten, soll das Hauptaugenmerk zunächst auf annähernd normale reine Bestände gerichtet und unter diesen — nur praktischen Rücksichten — den 60—100 jährigen Beständen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. —

In Vollziehung dieser Schlußnahme hat das ständige Comite den Druck und die Ueberzeugung dieser Instruktion angeordnet und mit Kreisschreiben vom 30. Nov. circa 300 Exemplare an die kantonalen Oberforstämter der deutschen Kantone versandt; die französischen Exemplare sind letzter Tage angelangt und werden beförderlichst ebenfalls versandt werden.

Betreffend die Organisation der forstlichen Wandervorträge hat das Comite an die kantonalen Oberforstämter ein Kreisschreiben gerichtet mit der Einladung, sie möchten demselben gefälligst diejenigen Forstmänner ihres Kantons bezeichnen, welche allfällig geneigt wären, solche Vorträge zu übernehmen. Das Comite wird die eingehenden Rückäußerungen sammeln und in einer späteren Versammlung über das Ergebniß dieses Schrittes einläßlichen Bericht erstatten.

Betreffend die schweizerische Forststatistik haben verschiedene Verhandlungen mit kantonalen Behörden stattgefunden und das Comite hat daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die Mitwirkung mehrerer kantonalen Behörden nicht ausbleiben wird, wenn dem Unternehmen die im Programm vom 30. November 1872 vorge sehene Unter stützung des Bundes gesichert werden kann.

Die neue Bundesverfassung ist am 19. April d. J. von der großen Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände angenommen worden und damit ist auch der Artikel 24, welcher die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge dem Bund unterstellt, in Kraft getreten und zwar wörtlich in der Fassung, wie er von unserer Hauptversammlung in Olten am 19 Februar 1871 vorgeschlagen wurde.

Soll diese wichtige Errungenschaft diejenigen Früchte bringen, welche die Freunde des Forstwesens davon erwarten, so muß dahin getrachtet

werden, daß in der Ausführung dieses Artikels ein einträgliches Zusammenwirken von Bund und Kantonen zu erzielen, verbunden mit der freiwilligen Thätigkeit und Mitwirkung aller schweizerischen Forstmänner und Freunde des Forstwesens.

Die Initiative fällt nun in erster Linie den Bundesbehörden zu, doch hat das Comite nicht erlangt in der angegebenen Richtung thätig zu sein und der Präsident desselben ist beauftragt der Versammlung über diesen Gegenstand und den dermaligen Stand der Angelegenheit einen besondern Bericht zu erstatten.

Das Comite beabsichtigt im Laufe dieses Jahres eine zweite Konferenz der kantonalen Forstverwaltungen einzuleiten, einerseits um über die seiner Zeit in Olten erhaltenen Aufträge zu referiren und andererseits um das Verhältniß zu besprechen, welches sich in Zukunft auf forstlichem Gebiet zwischen Bund und Kantonen gestalten wird. — Auf diese Konferenz hat Herr Kantonsforstmeister Hankhauser in Bern ein Referat über Errichtung von forstlich-meteorologischen Stationen übernommen.

Der Verkehr mit andern schweiz. Vereinen hat sich auf einige wenige Korrespondenzen beschränkt

Hochachtungsvollst

Luzern den 10. August 1874.

Namens des ständigen Comites:
W e b e r .

Der in Bühl den 17. August 1874 versammelte Forstverein genehmigte und dankt den Bericht des ständigen Comite's, der Geschäftsprüfungskommission und der Komission für Anbauversuche mit exotischen Holzarten.

Für den Vorstand:

Der Sekretär:
H. L i c h t e .

Der Präsident:
A l p h . T h é r a u l a z .

Bühl den 17. August 1874.

Herr Präsident: Da keine Anträge gestellt worden sind, so wird, wenn Niemand das Wort verlangt, in der Tagesordnung fortgefahren.

4. Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Herr Professor Landolt in Zürich. Die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Jahresberichtes des ständigen Comite's hat die Akten einer genauen Durchsicht unterworfen und kann Ihnen mit Befriedigung mittheilen, daß Alles in bester Ordnung gefunden worden ist. Ich trage im Namen der Kommission darauf an, es möchte die letzte Jahresrechnung und der Jahresbericht dem ständigen Comite unter bester Verdankung seiner Bemühungen abgenommen und genehmigt werden.

Dieser Antrag wird von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

5. Bericht der Kommission für Anbauversuche mit exotischen Holzarten.

Wegen Abwesenheit des Präsidenten verliest Herr Kantonsforstinspektor Coaz den folgenden Bericht:

Der Samenverkehr und die Auskunftsertheilung an die Samenbesteller haben auch im Berichtsjahre die Kommission in sehr erheblichem Maße ein Anspruch genommen. Es kamen uns Bestellungen zu aus den Kantonen Aargau, Appenzell, Bern, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waadt und Zürich für Sämereien von über 40 verschiedenen Holzarten. Auch aus Italien langten wieder wie im vorigen Jahre, Ansuchen zu Samenlieferungen ein.

Die Kommission hat sich bemüht, allen eingegangenen Bestellungen im ganzen Umfange entsprechen zu können. Es ist ihr dies auch für die weit überwiegende Zahl der verlangten Sämereien gelungen; wo dies nicht der Fall war, lag der Grund darin, daß in diesem Frühjahre von den betreffenden Holzarten frischer Samen von guter Qualität nach den von uns den Samenhandlungen gestellten Bedingungen nicht erhältlich war.

Eine bedeutende Erschwerung des uns obliegenden Samengeschäftes tritt alljährlich dadurch hervor, daß die Bestellungen häufig sehr verspätet eingehen und vielfach Nachsendungen nothwendig werden. Es ist indessen diesem Uebelstande schwer abzuhelpfen, da von den Samenhand-

lungen immer erst im Januar die Samenverzeichnisse an uns gelangen und in Folge dessen die Einladung zur Samenbestellung mit Vorlage des Samenverzeichnisses erst im Februar in der schweiz. Forstzeitung erlassen werden kann.

Die an uns gelangten Berichte über das Ergebnis der vorj. und diesjährigen Nussaaten lauten in der Mehrzahl günstig, namentlich aber von daher, wo möglichste Sorgfalt in der Zurüstung der Saatbeets, in in der Nussaat und im Schutze der Sämlinge gegen Frost und Hitze angewendet wurde.

Wir ersuchen dringend um weitere Berichterstattungen, um endlich in die Lage zu kommen, über das Gesamtergebnis der bisher in der Schweiz angestellten Anbauversuche berichten zu können.

Schon mehrfach ist das Ansuchen an uns gestellt worden, auch für den Bezug von Sezlingen exotischer Holzarten die Vermittlung übernehmen zu wollen. Die Kommission glaubt, nunmehr auch diesen Wünschen, so weit möglich, Rechnung tragen zu müssen und wird sich daher bestreben, die inländischen Bezugsquellen ausfindig zu machen, aus denen Sezlinge exotischer Holzarten in guter Qualität und zu mäßigen Preisen erhältlich sind. Sie hofft, dahin zu gelangen, schon für das kommende Jahr dem Samenverzeichnisse gleichzeitig ein Verzeichniß der Sezlinge mit Angabe der Bezugsquellen und der Preise in der schweiz. Forstzeitung vorlegen zu können. Für diese Zwecke richten wir an die schweiz. Forstmänner, welche sich mit der Erziehung exot. Holzarten befassen, die Bitte, von ihren auf nächstes Frühjahr zum Verkaufe disponibeln Sezlingen bis spätestens Ende Dezember 1. J. ein Verzeichniß an Unterzeichneten einreichen und in demselben neben Holzart, Anzahl der Sezlinge und Preis auch die Größe der Pflanzen bezeichnen zu wollen. Für unsere Anbauversuche sollen nur Sezlinge, aus Samen erzogen, Anwendung finden.

Zur möglichsten Berücksichtigung beim Anbau ausländischer Holzarten im Walde empfehlen wir von den Nadelhölzern in erster Linie: *Abies Nordmanniana* und von den Laubhölzern *Carya alba* und *Quercus alba*, diese 3 ausländischen Holzarten verdienen in vollem Maße die Einbürgerung in den schweiz. Waldungen. Bezuglich *Abies Nordmanniana*, welche allgemein von den Gärtnern zu den schönsten Nadelhölzern gezählt wird, heben wir zur Ergänzung unseres früheren Berichtes über diese Holzart noch hervor, daß die kaukasische Weißtanne bei uns auch in dem Winter von 1871/72, der ganz außerordentliche Kältegrade

brachte (in Zürich schon im Dezember — 20 °C.) und viele exotische Holzarten (darunter schon 8 — 10 Fuß hohe), zum Absterben brachte, gar nicht gelitten hat und daß sie von den Frühlingsfrösten weit weniger beschädigt wird als die einheimische Weißtanne. Auch in der Qualität des Holzes soll die kaukasische Weißtanne, nach den Berichten aus ihrer Heimat, unsere Weißtanne übertreffen.

Die spanische Weißtanne, *Abies Pinsapo*, ist im Kalkgebiete zur Erziehung eines Windmantels sehr zu empfehlen. Keine andere Holzart ist hiefür in gleichem Maße geeignet.

Von den Cedernarten verdient nach den gemachten Erfahrungen für den Anbau im Walde bei uns nur noch *Cedrus atlantica* etwas Berücksichtigung.

Die Ausgaben der Kommission, welche auf Rechnung des schweiz. Forstvereines fallen, betragen im Berichtsjahre Fr. 52. 65 Cts.

Zürich im Juli 1874.

Der Präsident der Kommission:
J. Ropp.

Herr Präsident; die Diskussion über diesen Bericht ist eröffnet.

Herr Kreisförster Baldinger: Ich bin mit dem Antrag der Kommission, auch den Bezug von Pflanzlingen exotischer Holzarten zu vermitteln, vollständig einverstanden, um so mehr, als die Saaten häufig misslingen, wie ich es selbst erfahren habe. Oft lässt man sich dadurch entmutigen und von fortgesetzten Versuchen abschrecken. Ich möchte die Versammlung anfragen ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn sich die Kommission behufs Erziehung von Pflanzen exotischer Holzarten mit einer Forstverwaltung verständigte.

Herr Forstinspektor Koch übersezt und unterstützt den Antrag des Hrn. Baldinger, welcher von der Versammlung angenommen wird.

Herr Präsident: Ich ersuche nun Herrn Direktor Weber seinen

6. Bericht über die Ausführung des Art. 34 der neuen Bundesverfassung zu verlesen.

Herr Direktor Weber bittet um Nachsicht, da ihm die Zeit zu der Arbeit färg zugemessen war und verliest hierauf folgenden Bericht:

Am 19. Februar 1871 hat der schweizerische Forstverein in einer außerordentlich einberufenen Hauptversammlung und nach Vorberathung

durch einen engern Ausschuß beschlossen, der Bundesversammlung einen Vorschlag über die Ausdehnung der Bundeskompetenzen in Sachen der Wasserbau- und Forstpolizei einzureichen und um möglichst unverkümmerter Aufnahme desselben in die revidirte Bundesverfassung nachzusuchen. Der Vorschlag lautete:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.“

„Er wird die Correktion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

Das Komitee hat diesen Vorschlag in einem Memorial begründet und dasselbe der Revisionskommission der eidgenössischen Räthe eingereicht. Der Vorschlag hat die Klippen der Komissionsberathungen und der Verhandlungen in beiden Räthen glücklich passirt, um dann gemeinsam mit den übrigen Reformen des ersten Verfassungsentwurfes am 12. Mai 1873 zu stranden, zum zweiten Mal in die Wogen der Revisionsberathungen gezogen, gelangte er mit der neuen Bundesverfassung am 19. April 1874 zur unveränderten Annahme.

Durch alle Stadien seiner Genesis erfreute sich der Forstartikel der ungetheilten Gunst der Räthe, es verdient dies hervorgehoben zu werden, einerseits weil es uns zu der Hoffnung berechtigt, daß auch der Ausführung eine kräftige und nachhaltige Fürsorge zu Theil werde und andererseits weil es den Forstmännern und den Freunden des Forstwesens die Pflicht auferlegt, nach Kräften mitzuwirken, um das glücklich begonnene Werk zu fördern, jeder in seinem Kreise.

Schon im Monat März, als die Annahme der neuen Verfassung bereits als gesichert angesehen werden konnte, beschäftigte sich das Komitee unter Beiziehung der Herren Professoren der Forstschule einläßlich mit der Frage der künftigen Ausführung des Forstartikels. Man besprach die Mittel und Wege und einigte sich, dahin zu wirken, daß der Bund neben den geießgeberischen Aufgaben in Sachen der Wasserbau- und Forstpolizei auch die Organisation des forstlichen Versuchswesens und die Forststatistik zum Gegenstand seiner Obsorge machen möchte.

Mit Schreiben vom 12. Mai wurde ich vom Vorsteher des eidg. Departement des Innern, Herrn Bundesrath Knüsel, beauftragt, ihm meine Ansichten über die Anhandnahme und das Vorgehen in dieser

Angelegenheit mitzutheilen. Im Einklang mit den in der Komitesitzung vom 23. März besprochenen Grundzügen reichte ich am 21. Mai meine Vorschläge ein in Form von zwei Entwürfen, nämlich:

1. Ein Projekt-Beschluß über Niedersetzung einer Kommission, enthaltend gleichzeitig das Programm der Vorlagen an die eidg. Räthe.

2. Projekt-Bundesbeschluß über Errichtung eines eidg. Forst-Inspektorats.

Der erste Entwurf lautete folgendermaßen:

Art. 1.

Es wird unter Leitung des Departements des Innern eine Kommission von 7 Mitgliedern niedergesetzt zur Einleitung und Vorberathung der durch die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung nöthigen Vorlagen.

Art. 2.

Zu diesen Vorlagen gehören zunächst:

1. Beschluß über die Errichtung eines Forstinspektorats;
2. Gesetz über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge;
3. Gesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge;
4. Beschluß über Feststellung der Zone, welche den Bestimmungen der beiden obengenannten Gesetze zu unterstellen ist;
5. Beschluß über Aufnahme einer schweiz. Forststatistik;
6. Beschluß über die Organisation des forstlichen Versuchswesens.

Art. 3.

Das Departement des Innern bestimmt die Reihenfolge der Vorlagen.

Art. 4.

Die Kommission hat außerdem alle ihr vom Departement zugewiesenen Geschäfte zu begutachten.

In dem Begleitschreiben wurde zur Begründung dieses Entwurfs hervorgehoben, daß die Niedersetzung einer Kommission wünschbar sei, um auf diesem Wege eine Fühlung zwischen der eidgen. Forstpolizeiverwaltung und den kantonalen Forstbehörden, sowie mit den freiwilligen außeramtlichen Bestrebungen für Förderung des Forstwesens zu vermitteln, daß es ferner wünschbar sei, daß alle die in Art 2 enthaltenen Vorlagen von der nämlichen Kommission vorberathen werden, indem dies den nicht zu unterschätzenden Vortheil biete, daß der innere Zusammen-

hang, in welchem alle diese Materien zu einander stehen, auch in den gesetzgeberischen Vorlagen seinen Ausdruck finde und daß es endlich angezeigt sein möchte, bei der Zusammensetzung der Kommission eine billige Vertretung der beiden fachlichen Richtungen der Forstmänner und der Wasserbautechniker eintreten zu lassen.

Die Nothwendigkeit der Errichtung eines Forstinspektorats (Ziffer 1 des Programms) bedarf keiner weitläufigen Begründung, ein zentrales Organ für das Forstwesen muß geschaffen werden und am natürlichen wird es sein, wenn man sich an das Gegebene anschließt und dem Forst-Inspektorat eine dem bereits bestehenden Bauinspektorat coordinirte Stellung anweist und denselben vorerst auch die nämliche Organisation gibt, indem man einen Forstinspektor anstellt und denselben einen Adjunkten beiordnet. Eine solche Vorlage wird in den Räthen voraussichtlich keinen Zustand finden.

Der Erlass von gesetzlichen Bestimmungen über Wasserbau- und Forstpolizei (Ziffer 2 und 3 des Programms) ist in Art. 24 der Verfassung geradezu vorgeschrieben, es wird daher in beiden Richtungen die Frage zu prüfen und zu entscheiden sein, wie weit die Gesetzgebung des Bundes auszudehnen sei und ob einzelne Theile, und wenn ja, welche Theile der Gesetzgebung den Kantonen verbleiben sollen, und endlich wie es mit der Vollziehung der däherigen Bestimmungen gehalten sein soll.

Es wird zweifelsohne zweckmäßig sein, auf den beiden Gebieten (Wasserbau und Forstpolizei) die nämlichen Grundsätze zu befolgen, umso mehr, da beide in ihren Zielen und theilweise auch in den Mitteln vielfach in einander greifen.

Es können in dieser Beziehung sehr verschiedene Wege eingeschlagen werden, es kann der Bund für die Hochgebirgsgegenden sehr einlässliche Gesetze über die Wasserbau- und Forstpolizei erlassen, die sowohl die höhere, wie die niedere Polizei umfassen, so daß den Kantonen nur noch der Erlass von bloßen Polizeireglementen verbleiben würde, — es kann sich aber der Bund auch darauf beschränken, nur die Fragen der höheren Wasserbau- und Forstpolizei gesetzlich zu normiren und den Kantonen die Gesetzgebung über die niedere Polizei zu überlassen, immerhin in dem Sinn, daß die Kantone nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Erlass solcher gesetzlichen Bestimmungen hätten und daß die däherigen Erlaße dem Bundesrath zur Genehmigung unterstellt werden müssen. — Ueber die Grenzlinie, welche hier im Interesse der Sache gezogen werden

sollte, habe ich mir noch keine abschließliche Meinung gemacht; nur darüber bin ich vollkommen im Reinen, daß es ein großer, ja unter Umständen verhängnisvoller Mißgriff wäre, wenn man weitgehende, gesetzliche polizeiliche Bestimmungen aufstellen würde, denen man nachher nicht in vollem Umfang Nachahmung verschaffen könnte.

Unter allen Umständen sollte dahin gewirkt werden, daß dem Bund durch das Gesetz das Recht eingeräumt wird, die Kantone zur Aufstellung eines technisch-gebildeten Forstpersonals zu verpflichten. -- Unter dieser Voraussetzung neige ich mich mehr der Ansicht zu, den Kantonen das Gesetzgebungsrecht über die niedere Wasserbau- und Forstpolizei zu belassen und einstweilen nur die volkswirtschaftlich wichtigsten Grundsätze durch Bundesgesetze zu normieren.

Betreffend die Feststellung der Zone (Ziffer 4 des Programms) sehe ich voraus, daß diese bei nach Einvernahme der kantonalen Behörden durch ein Bundesgesetz festgestellt werde.

Es braucht wohl keines besondern Nachweises, daß die Aufnahme der schweiz. Forststatistik (Ziffer 5 des Programms) nothwendig wäre; der Verein hat dies durch verschiedene Schlußnahmen anerkannt, aber ebenso gewiß ist, daß die Ausführung dieses schönen Werkes ein frommer Wunsch bleiben wird, wenn der Bund demselben seine Mitwirkung und seine Unterstützung versagen sollte; aus diesem Grunde wurde auch diese Frage in das Programm aufgenommen.

Zur Begründung des Vorschlags, betreffend die Organisation des Versuchswesens (Ziffer 6 des Programms) wurde darauf hingewiesen, daß sich die Schweiz in den letzten Jahren auf diesem Gebiete bereits einen guten Namen erworben habe, daß sie sich ihren Ruf erhalten und denselben noch festigen sollte, indem die Bestrebung einzelner Kantone verallgemeinert und organisch verbunden würden. — Es wurde ferner geltend gemacht, daß es sich auf diesem Gebiet weniger darum handeln würde, gesetzgeberische oder selbst administrative Maßnahmen zu treffen, sondern vielmehr darum, die Thätigkeit der kantonalen Forstbehörden, des Forstvereins und einzelner Männer der Forstwissenschaft zu ermutigen, die dahерigen Bestrebungen zu unterstützen, in ihren Hauptergebnissen zusammenzufassen und in geeigneter Form für die Praxis und für die Wissenschaft zu verwerten. — Es wurde ferner hervorgehoben, daß eine Betätigung in dieser Richtung zu den dankbarsten Aufgaben der Centralbehörde gehören würde, weil sie hier mit Kreisen zu thun habe,

die selbst mit Liebe und Aufopferung für die Sache arbeiten und jede Förderung der dahерigen Zwecke mit freudigem Herzen begrüßen.

Das eidgen. Departement des Innern hat hierauf eine gemischte Kommission einberufen, bestehend aus den Herren Professor Landolt, Kantonsforstinspektor Coaz, Kantonsforstmeister Fankhauser, eidgen. Bau-Inspektor v. Salis, Professor Küllmann und ihrem Referenten. Diese Kommission hat am 28 Juli unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Knüsel das oben entwickelte Programm berathen.

Diese Kommission pflichtete in allen wesentlichen Punkten dem Programm bei und man einigte sich dahin, daß der nächsten Bundesversammlung zunächst ein Gesetzesentwurf über die Errichtung eines Forstinspektorats vorgelegt werden solle und daß in der begleitenden Botschaft eine einläßliche Grörterung der Zielpunkte sowie der Mittel und Wege zur Erreichung derselben enthalten sein soll.

Das Comite glaubte dem Verein schuldig zu sein über den Stand dieser Frage Auskunft zu geben; es hat mich beauftragt dies zu thun und ich habe mir ein Vergnügen daraus gemacht, denselben durch dieses Referat nachzukommen.

Herr Professor Landolt: Meine Herren! Ich beantrage der Versammlung, den Bericht, den sie gehört haben, zu verdanken und lade Sie ein, allfällige entgegengesetzte Ansichten zu äußern. Ich glaube nicht, daß sich die Diskussion heute schon auf die Organisation der eidg. Oberaufsicht erstrecken könne.

Herr Kreisförster Baldinger: Der Forstverein hat die Pflicht in dieser wichtigen Angelegenheit die Initiative zu ergreifen und Alles, zu thun, um auf den Beschluß der Bundesversammlung einen günstigen Einfluß auszuüben. Ich hätte über diesen Gegenstand einige Bemerkungen zu machen, wünschte jedoch, es möchte Herr Landolt vorerst von seinem Projekt Kenntniß geben.

Herr Professor Landolt: Es scheint mir das Projekt über die zukünftige Organisation der Oberaufsicht, das erst verbreitet wird gehöre vorerst vor den Bundesrat; der Forstverein kann sich heute nur über die allgemeinen Grundsätze aussprechen, die Herr Weber in seinem Referate mitgetheilt hat.

Herr Baldinger: Ich erkläre mich mit dem Herrn Vorredner einverstanden und will nun meine Mittheilungen machen. Es ist mir in dem Referate des Hrn. Weber aufgefallen, daß darin die Aufsicht über die Jagd und Fischerei fallen gelassen wurde, da doch diese Aufsicht

wie der Schutz der Vögel auch unter die Oberaufsicht des Bundes gehört. Man sollte diese Gebiete vereinigen, denn man wird doch nicht besondere Jagd-Inspektoren u. s. w. aufstellen wollen.

Herr Direktor Weber: Zur weiteren Aufklärung theile ich mit, daß bei Gelegenheit der nächsten Bundesversammlung dringend etwas geschehen muß, und da scheint es mir es müssen die wichtigsten Fragen zuerst an die Reihe kommen. Von größter Bedeutung ist nun zunächst die Gründung eines eidgenössischen Inspektorates. Es wäre unmöglich gewesen, über Jagd, Fischerei &c. eine Vorlage in Gesetzesform zu machen, da man der Ansicht ist, es soll zuerst in der Presse, im Forstverein &c. die Angelegenheit besprochen werden. Die Frage über die Aufsicht der Jagd und Fischerei verlangt, noch mehr besprochen und diskutirt zu werden, wenn man zu einem guten Ziel und befriedigenden Abschluß gelangen will.

In einem Programm des Berichterstatters war die Aufsicht der Jagd und der Fischerei auch erwähnt und es wird diese Frage vom Departement des Innern einer Kommission zur näheren Prüfung zugewiesen werden.

Herr Baldinger erklärt sich damit befriedigt, verlangt aber daß die Angelegenheit dem Forstverein vorgelegt und daß eine Kommission erwählt werde, welche dem Forstverein bezügliche Anträge zu machen habe. —

Herr Direktor Weber: Ich habe nichts dagegen, wenn eine besondere Kommission gewählt wird, indessen scheint es mir korrekter zu sein, das ständige Comite damit zu beauftragen, welches zu geeigneter Zeit eine außerordentliche Versammlung einberufen würde, wie das z. B. im Jahr 1872 mit Bezug auf die Vorlage des Art 24 der Bundesverfassungsrevision geschehen ist. Das Comite wäre für rechtzeitige Publikation der Akten besorgt.

Herr Baldinger: Ich bin mit der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung einverstanden, wünsche aber, daß gleichwohl eine Kommission gewählt werde zur Prüfung und Berichterstattung über die Ausführung des Art 24 der Bundesverfassung. Es müssen möglichst viele ihre Ansichten aussprechen können und es kann daher die Kommission nicht zu zahlreich sein.

Herr Prof. Bertholet überzeugt den Antrag des Hrn. Baldinger, worauf zur Abstimmung geschritten wird.

Der Antrag des Herrn Weber vereinigt 23 Stimmen,
derjenige des Herrn Baldinger 14 "
Ersterer ist somit angenommen.

Herr Kantonsforstinspektor Roulet (französisch): Meine Herren! Bei diesem Anlasse erlaube ich mir der Versammlung zu beantragen, sie möge beschließen, daß Comite sei gehalten, seinen Bericht so frühzeitig zu veröffentlichen, daß jedes Mitglied der Gesellschaft sich hinreichend vorbereiten könne, um an der Discussion Theil zu nehmen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

7. Wahl des ständigen Comite's

Herr Direktor Weber: Ich habe Ihnen anzuzeigen, daß Herr Forstexperte Pillichody seinen Austritt erklärt hat und eine Wiederwahl ablehnt, weil er doch nur selten den Sitzungen beiwohnen könne.

Herr Präsident: Meine Herren! Ich erüuche Sie, Vorschläge zu machen.

Herr Professor Landolt schlägt Herrn Weber vor; H. de Saussure und Fanhauser schlagen Herrn Coaz als 2tes Mitglied vor und zum Dritten wird von Herrn Landolt Herr Kantonsforstinspektor Roulet vorgeschlagen.

Herr Roulet: Ich bin von diesem Vorschlage sehr überrascht, indem ohne Zweifel viele andere, ältere Mitglieder des Vereins eher berufen sind, diese Stelle zu bekleiden.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung werden die Herren Weber, Coaz und Roulet einstimmig für eine Periode von 3 Jahren gewählt.

Herr Direktor Weber: Meine Herren! Ich danke Ihnen für das erwiesene Vertrauen und werde es versuchen, das Schifflein des schweiz. Forstvereins noch ein Stück weiter zu leiten.

8. Wahl des Versammlungsortes für 1875 und Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten des Lokal-Comite's.

Herr Gotthardbahn-Direktor Weber: Meine Herren! In Folge einer Besprechung mit mehreren Vereinsmitgliedern erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, die nächste Versammlung in Zürich abzuhalten und die Wahl des Festortes dem Lokalcomite zu überlassen.

Herr Kantonsforstinspektor Roulet: Ich möchte anfragen, ob es üblich ist, die Versammlung abwechselnd in der deutschen und französischen Schweiz abzuhalten?

Herr Weber bejahte die Frage?

Herr Professor Landolt schlägt zum Präsidenten Herrn Regierungsrath Walder in Zürich vor.

Zum Vice-Präsidenten wird von Herrn Fankhauser Herr Professor Landolt vorgeschlagen.

Diese Anträge werden ohne Einsprache zum Besluß erhoben.

9. Bericht über die Reorganisation der Vereinsschrift.

Herr Direktor Weber: Da die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen unter den bestehenden Verhältnissen nicht mehr herausgegeben werden kann, so hat das ständige Comite im April I. J. eine Kommission bestellt aus den Herren Kantonsoberförster Rüttiker in Aarau, Forstmeister Schwyter in Frauenfeld und Kantonsforstinspektor Roulet in Neuenburg und dieselbe beauftragt, die Verhältnisse der schweizerischen Forstzeitschrift zu untersuchen und Vorschläge über deren zukünftige Gestaltung zu machen. Da der Herr Berichterstatter abwesend ist, so ersuche ich Herrn Liechti den Bericht dieser Kommission zu verlesen.

An das ständige Comite des schweizerischen Forstvereins.

Tit.

Durch Schreiben vom 13. April 1874 hat der Präsident des ständigen Comite des schweizerischen Forstvereins, Herr Gotthard-Direktor Weber in Luzern den Unterzeichneten den Auftrag ertheilt, die Verhältnisse der schweizerischen Forstzeitschrift zu untersuchen und bis Anfang Mai Vorschläge über deren zukünftige Gestaltung zu machen.

In Erledigung dieses Auftrages hat die Kommission, nachdem sie sich bei der derzeitigen Redaktion des Organes einige Aufschlüsse hat geben lassen, in 2 Sitzungen die bezüglichen Fragen behandelt und erlaubt sich nun, Ihnen beifolgend Bericht und Anträge zu unterbreiten.

Der im Jahr 1843 gegründete schweizerische Forstverein, welcher die Hebung des vaterländischen Forstwesens sich zur Aufgabe geetzt hat, überzeugte sich bald von der Notwendigkeit eines Vereinsorganes, welches